

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die innerörtlichen Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen und deren Benutzung.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Drei Gleichen angelegten und unterhaltenen Grünflächen und Anlagen, insbesondere
 - gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen
 - Spielanlagen
 - Sportanlagen u. Ä.
 - Grünanlagen an Straßen, soweit sie kein Straßenbegleitgrün im Sinne des ThürStrG sind
 - Brunnenanlagen
 - Hundefreilaufflächen
- (3) Zu den Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 gehören des Weiteren alle Grünanlageeinrichtungen, insbesondere
 - a) alle Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Bäume u. Ä.
 - b) alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Schilder u. Ä.
 - c) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.
- (4) Die Grünanlagen dienen als Ruhezone der Erholung und Entspannung und zum Teil (z.B. Kinderspielplätze, Sportanlagen u. Ä.) der aktiven Freizeitgestaltung. Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Gemeinde. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2

Recht auf Benutzung, Haftung

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung von Grünanlagen, insbesondere der Spielanlagen, Sportanlagen u. Ä. hat zweckbestimmt zu erfolgen.

- (3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde Drei Gleichen für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (4) Die Gemeinde Drei Gleichen kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (6) Die Benutzung von Wegen der Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Befahren mit Fahrrädern, Elektrotretrollern, Segways u. Ä. sowie das Reiten sind nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen; sie genießen Vorrang.
- (3) Sport und Spiel ist nur auf hierzu bestimmten Anlagen (Spielanlagen, Sportanlagen u. Ä.) und allgemein nutzbaren Rasenflächen auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden und die Grünanlage nicht beschädigt wird.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - 1. Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben
 - a) Blumen, Zweige und Früchte abzuschneiden, zu brechen oder zu pflücken, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,
 - b) Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen oder auszugraben
 - c) das Entsorgen von Grün- und Strauchschnitt, sowie Kompostablagerung,
 - d) das Reinigen und Wartungsarbeiten an sämtlichen Fahrzeugen und ähnlichen Fortbewegungsmitteln,
 - 2. Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3b und c, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen, Abfallkörbe u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 - 3. auf Grünanlagen kompostierbare Abfälle, wie z. B. Rasen- und Strauchschnitt, abgestorbene Staudenteile, Äste usw. abzulagern,

4. Grünanlagen eigenmächtig umzugestalten und Pflanzen jeglicher Art, z. B. Bäume, Stäucher, Blumenzwiebeln, Wechselbepflanzung in die Grünflächen einzubringen,
5. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen,
6. in Brunnenanlagen zu baden, sie zu betreten (ausgenommen hiervon ist das Kneippbecken am Springgelände im OT Mühlberg) oder zu verunreinigen,
7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Containern u. Ä., ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor,
8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (mit Ausnahme von kinderspielüblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen oder Flugmodellen,
9. sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern,
10. die ungenehmigte Durchführung von Veranstaltungen, von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
11. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte sowie wiedergabeverstärkende Geräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
12. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung zu betreiben,
13. das Aufstellen und Anbringen von Werbeschildern jeglicher Art,
14. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel auf Kinderspielplätzen zu konsumieren,
15. Hunde außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen frei umherlaufen zu lassen,
16. Tiere, einschließlich Fische, zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonstige Futterstellen zu beeinträchtigen,
17. verwilderte Haustiere und Wildtiere, welche in den Grünanlagen leben, zu füttern,
18. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
19. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder nächtigen,
20. das Grillen, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen, und das Entzünden offener Feuer,
21. das Aufstellen von Alttextilbehältern.

§ 4

Verhalten auf Spiel-, Bolz- und Aktivspielplätzen

- (1) Die Nutzer haben sich entsprechend § 3 der Grünanlagensatzung zu verhalten.
- (2) Auf Spiel-, Bolz- und Aktivspielplätzen im Sinne dieser Satzung ist den Nutzern untersagt:
 1. Das Mitbringen von Glasflaschen und anderen Glasgefäßen (außer Babynahrung),
 2. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.
- (3) Der Grillplatz auf dem Spielplatz im OT Günthersleben kann laut Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Drei Gleichen gemietet werden. Im Mietvertrag werden die Bedingungen für die besondere Nutzung geregelt.

§ 5

Sondernutzung von Grünanlagen – Begriffsbestimmung, Genehmigung

- (1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Nutzung) der Grünanlagen und Flächen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z. B. die Nutzung für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.
- (2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Drei Gleichen. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Gemeinde Drei Gleichen zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Drei Gleichen durch eine Sondernutzungserlaubnis eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten, sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (8) Die Übertragung einer Erlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Gemeinde Drei Gleichen unzulässig.
- (9) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (10) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde Drei Gleichen mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 6

Sondernutzung von Grünanlagen – Ausübung, Wiederherstellung

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und das niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.
- (4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer nach angemessener Frist diesen vorgenannten Pflichten gem. Abs. 3 und 4 nicht nach, so ist die Gemeinde Drei Gleichen berechtigt, diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers eigenständig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7

Sondernutzung von Grünanlagen – Haftung, Ansprüche

- (1) Sollte die Gemeinde Drei Gleichen von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Drei Gleichen keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Drei Gleichen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünanlage und der darin befindlichen Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Drei Gleichen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Drei Gleichen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von beauftragten Personen sowie Besuchern und/oder Kunden verursachte Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht

rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Drei Gleichen von allen sich aus der Sondernutzung ergebenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten gegen die Gemeinde Drei Gleichen erhoben werden.

§ 8

Sondernutzung von Grünanlagen – Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.
- (3) Entstehen der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der genutzten Fläche feststeht, dass der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 9

Sondernutzung von Grünanlagen – Gebühren

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagegebührensatzung) geregelt.

§ 10

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Gemeinde Drei Gleichen oder beauftragte Dritte können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Grünanlagen durchführen. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Gemeinde Drei Gleichen bzw. beauftragte Dritte von den Verboten nach § 3 befreit.

§ 11

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, einschließlich ihre in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen, verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen oder der Gemeinde Drei Gleichen, die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, insbesondere in Grünanlagen entgegen:
- a) § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) § 3 Abs. 2 außer auf den Wegen mit dem Fahrrad, Elektrotretroller, Segways oder Ähnlichem fährt oder auf dafür nicht gekennzeichneten Wegen reitet,
 - c) § 3 Abs. 3 Sport und Spiel außerhalb hierzu bestimmter Anlagen oder außerhalb allgemein nutzbarer Rasenflächen ausübt oder bei der Ausübung von Sport und Spiel Dritte dadurch gefährdet oder erheblich belästigt oder Sport und Spiel ausübt, wodurch die Grünanlage beschädigt werden kann,
 - d) § 3 Abs. 4 Nr. 1 Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a Nr. 1, wie Wege- und Platzflächen, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
 - e) § 3 Abs. 4 Nr. 2 Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 - f) § 3 Abs. 4 Nr. 3 auf Grünanlagen kompostierbare Abfälle, wie z. B. Rasenschnitt, Strauchschnitt, abgestorbene Staudenteile, Äste usw. ablagert,
 - g) § 3 Abs. 4 Nr. 4 Grünanlagen eigenmächtig umgestaltet und Pflanzen jeglicher Art, z. B. Bäume, Sträucher, Blumenzwiebeln, Stauden, Wechselbepflanzung in die Grünflächen einbringt,
 - h) § 3 Abs. 4 Nr. 5 Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen besteigt,
 - i) § 3 Abs. 4 Nr. 6 in Brunnenanlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
 - j) § 3 Abs. 4 Nr. 7 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Container o. Ä. fährt oder abstellt,
 - k) § 3 Abs. 4 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (mit Ausnahme von kinderspielüblichen Spielgeräten) benutzt oder Luftfahrzeuge oder Flugmodelle betreibt,
 - l) § 3 Abs. 4 Nr. 9 sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufhält oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen, Grünanlagenteilen, Spiel- und Sportanlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren verändert oder beseitigt,
 - m) § 3 Abs. 4 Nr. 10 ungenehmigte Veranstaltungen, Vergnügungen und Versammlungen durchführt,
 - n) § 3 Abs. 4 Nr. 11 Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte sowie wiedergabeverstärkende Geräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt,

- o) § 3 Abs. 4 Nr. 12 Waren und Dienste jeglicher Art anbietet oder Werbung betreibt,
 - p) § 3 Abs. 4 Nr. 13 Werbeschilder jeglicher Art aufstellt oder anbringt,
 - q) § 3 Abs. 4 Nr. 14 alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel auf Kinderspielflächen konsumiert,
 - r) § 3 Abs. 4 Nr. 15 Hunde außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hundefreilauf-Flächen frei umherlaufen lässt,
 - s) § 3 Abs. 4 Nr. 16 Tiere, einschließlich Fische, jagt oder fängt, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren wirft, Vogelnester ausnimmt oder zerstört, Vogelfutter wegnimmt oder sonstwie Futterstellen beeinträchtigt,
 - t) § 3 Abs. 4 Nr. 17 verwilderte Haustiere und Wildtiere, welche in den Grünanlagen leben, füttert,
 - u) § 3 Abs. 4 Nr. 18 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 - v) § 3 Abs. 4 Nr. 19 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
 - w) § 3 Abs. 4 Nr. 20 grillt, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen, und offene Feuer entzündet,
 - x) § 3 Abs. 4 Nr. 21 Alttextilbehälter aufstellt,
 - y) § 4 Abs. 2 Nr. 1 Glasflaschen und andere Glasgefäße mitbringt,
 - z) § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde und andere Tiere mitbringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sondernutzung den in den §§ 4 bis 8 dargestellten Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, insbesondere entgegen:
- a) § 5 Abs. 9 die Erlaubnis zur Sondernutzung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
 - b) § 5 Abs. 10 Änderungen der dem Antrag oder der Erlaubnis der Sondernutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht unverzüglich der Gemeinde Drei Gleichen mitteilt und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Erlaubnis zur Sondernutzung nicht beantragt,
 - c) § 6 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - d) § 6 Abs. 2 eine Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt oder die Nutzung nicht so erfolgt, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - e) § 6 Abs. 3 bei einer Sondernutzung den ungehinderten Zugang zu allen, in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen nicht gewährleistet,
 - f) § 6 Abs. 4 nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen bzw. Widerruf der Erlaubnis zur Sondernutzung nicht unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wieder herstellt,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

10.12.2021

Ausfertigungsdatum



J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Grünanlagensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 vom 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 04.01.2022

J. Leffler
Bürgermeister

